

ein Bezeichnungskörperliches von der Form: „Geben sie mir ein Glas Wasser!“, da es dem Behauptungssatze „Ich wünsche, daß Sie mir ein Glas Wasser bringen“ äquivalent ist, nicht Etwas von einem Behauptungssatze Verschiedenes sein, vielmehr lediglich eine bequeme Abkürzung des Bezeichnungskörperlichen: „Ich wünsche, daß Sie mir ein Glas Wasser bringen!“, stellt also ebenfalls einen Behauptungssatz dar. Da man aber einmal zu der Meinung gelangt war, das Bezeichnungskörperliche von der Form: „Geben sie mir ein Glas Wasser!“ sei kein Behauptungssatz, sondern ein Wunsch- oder Befehlsatz, mußte man begreiflicherwise dann den Versuch unternehmen, auch dem äquivalenten Bezeichnungskörperlichen den Charakter von Behauptungssätzen abzusprechen, mit welchem Versuche man allerdings in unlösbare Schwierigkeiten geriet. Wollte man nämlich etwa beweisen, daß der als Anspruch gemeinte Satz: „Ich wünsche, daß Sie mir ein Glas Wasser bringen“ keine Aussage darüber sei, daß dem Redenden ein besonderes Wünschen zugehört, so mußte man den Sinn dieses Satzes — wenn man ihm überhaupt noch irgendeinen Sinn zuerkennen wollte! — umdeuten in den Sinn: „Ich gebe Ihnen kund, daß ich wünsche, daß Sie mir ein Glas Wasser bringen!“. Wenn aber solches Körperliches tatsächlich ein Satz wäre, so würde, wie sich aus bereits Gesagtem ergibt, jeder, der so spricht, eine Aussage über seine eigene gegenwärtige Aussage machen, was unmöglich ist, und überdies wäre selbstverständlich mit der Annahme der Möglichkeit einer solchen Aussage das Gegebene „Anspruch“ noch immer nicht erklärt, da wieder nur eine besondere erklärungsbedürftige Aussage vorliegen würde. Es ist eben ein evident aussichtsloses Unternehmen, zu beweisen, daß Sätze von der Form: „Ich wünsche, daß Sie mir ein Glas Wasser bringen“ keine Behauptungssätze sind, keine Aussage über ein dem Redenden zugehöriges Wünschen enthalten, und in dieses abenteuerliche Unternehmen mußte man sich nur einlassen, weil man, statt zunächst den Sinn des Anspruch-Wollens zu bestimmen, sich an die Form besonderen Anspruchkörperlichen hielt, das anders gegliedert war, als das allein als Behauptungssatz anerkannte Bezeichnungskörperliche, dann aber auch nachweisen wollte, daß die jenem besonderen Anspruchkörperlichen äquivalenten Anspruchkörperlichen keine Behauptungssätze sind.

Mit den bisher erwähnten Formen von Anspruchkörperlichem, d. h. von verschiedenem Bezeichnungskörperlichen, mit welchem jemand auf den Anspruch-Glauben eines Anderen zielen kann, sind aber jene Formen noch durchaus nicht erschöpft. Insbesondere kann ein Anspruch auch in Form einer „Satzübernahme-Behauptung“ erhoben werden. Ein Anspruch kann sich also als Bezeichnungskörperliches aller Art darstellen, und Anspruchkörperliches ist jedes Bezeichnungskörperliche, welches jemand verwirklicht, um einen Anderen zu einem